Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 10496.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Herborn, Idstein, Katzenelnbogen, Königstein, Montabaur, Wallmerod und Weilburg. Vom 31. März 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Ruppenrod,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Atzelgift,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Seilhofen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Wörsdorf,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Katzenelnbogen gehörige Gemeinde Schönborn,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Königstein gehörige Gemeinde Ruppertshain,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Montabaur gehörige Gemeinde Wirges,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Niedersain,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Edelsberg

am 1. Mai 1904 beginnen soll.

Berlin, den 31. März 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 14. April 1904.

(Nr. 10497.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 31. März 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Katzenbach

am 1. Mai 1904 beginnen soll.

Berlin, den 31. März 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10498.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 2. April 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Frankfurt a. M. gehörigen Anlegungsbezirk 32 der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von den nachbenannten Straßen- und Grenzzügen umfaßt wird:

Mainufer von der Eisenbahnbrücke am Oberkanal bis Schifferstraße, Schifferstraße, Darmstädter Landstraße, Babenhäuser Landstraße, Stadtwald, Distrikte: Wartfeldheeg und Kleeisches Wäldchen, Welscherweg hinter Park Luisa, Mörfelderlandstraße bis Riedhöfer Landstraße über die Forsthausstraße, hinter dem Sandhof durch am Eisenbahndamm vorbei, wieder nach obiger Eisenbahnbrücke;

für den zu demselben Amtsgerichtsbezirke gehörigen Anlegungsbezirk 33 der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von den nachbezeichneten Straßen- und Grenzzügen umfaßt wird:

Mainufer von der Schifferstraße bis Speckweg, Gemarkungsgrenze Oberrad, Balduinstraße, Schutzbandpfad, Sachsenhäuser Landwehrweg, Wendelsweg, Klepperschneise, Beckerweg, Babenhäuser Landstraße, Darmstädter Landstraße, Schifferstraße

am 1. Mai 1904 beginnen soll.

Berlin, den 2. April 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 8. April 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft, Aktiengesellschaft zu Darmstadt, zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau einer Straßenbahn von Wiesbaden nach Mainz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 48 S. 603, ausgegeben am 26. November 1903;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 16. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Marburg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhofe Marburg (Süd) der Staatsbahnstrecke Cassel—Lollar nach Dreihausen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 50 S. 351, ausgegeben am 9. Dezember 1903;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 14. Dezember 1903, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Dramburg belegenen Chausseen 1. von der Falkenburg-Alt-Wuhrower Chaussee bei Klestin bis zur Belgarder Kreisgrenze, 2. von der unter 1 genannten Chaussee bei Kronenberg nach Wusterwitz zum Anschluß an die von dort nach Dramburg führende Chaussee, 3. von Kallies bis zur Deutsch-Croner Kreisgrenze in der Richtung auf Märkisch-Friedland und 4. von Dramburg nach Güntershagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin, Jahrgang 1904 Nr. 2 S. 3, ausgegeben am 14. Januar 1904;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 25. Januar 1904, durch welchen der Stadtgemeinde Oppeln das Recht verliehen worden ist, das für die Kanalisation der Stadt erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung dauernd zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 12 S. 83, ausgegeben am 18. März 1904;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Februar 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Chaussee-Unterhaltungsverband Kamionka-Panewnik im Kreise Pleß für die von ihm hergestellte Chaussee von der Kreischaussee Nicolai-Ochojetz bis zur Pleß-Kattowitzer Kreisgrenze bei Panewnik, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 12 S. 83, ausgegeben am 18. März 1904;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Februar 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts usw. an den Landkreis Guben für die von ihm zu bauenden Chausseen 1. von der Guben-Cottbuser Kreischaussee bis zur Lübben-Gubener Kreisgrenze in der Richtung auf Pinnow und 2. vom Endpunkte der Chaussee Koschen-Seitwann in Seitwann bis zur Grenze mit dem Stadtkreise Guben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 11 S. 59, ausgegeben am 16. März 1904;
7. der am 22. Februar 1904 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute der Entwässerungsgesellschaft zu Herſztopowo im Kreise Lissa vom 6. Juni 1893 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 12 S. 121, ausgegeben am 22. März 1904;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 22. Februar 1904, durch welchen der Stadtgemeinde Fulda das Recht verliehen worden ist, das zur Erweiterung des städtischen Wasserwerkes durch Hinzunahme von Wasser der am Fuße des kleinen Nallenberges in der Gemarkung Rommers belegenen Quelle noch erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 13 S. 85, ausgegeben am 30. März 1904;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 22. Februar 1904, durch welchen der Stadt Königsberg i. Ostpr. das Recht verliehen worden ist, zum Zwecke der Freilegung des Königlichen Schlosses das Grundstück „Altstädtische Bergstraße Nr. 33" daselbst im Wege der Enteignung zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 12 S. 133, ausgegeben am 24. März 1904;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 22. Februar 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Deutsch-Krone zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Schloppe nach Deutsch-Krone in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 11 S. 93, ausgegeben am 17. März 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.